



Realschule und Werkrealschule

Anmeldetage Klasse 5

Montag, 08.03.2021 bis Donnerstag, 11.03.2021

jeweils von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr

(nur nach telefonischer Terminvereinbarung)

Folgende Vorgehensweisen sind möglich:

1. Sie rufen uns an und wir schicken Ihnen die Anmeldeunterlagen zu.
2. Sie können auf unserer Webseite das Anmeldeformular ausfüllen und ausdrucken.

Nach einer Terminvereinbarung können Sie das ausgefüllte Anmeldeformular zusammen mit den Blättern 3 und 4 der Grundschulempfehlung bei uns im Sekretariat abgeben. Bitte bringen Sie den Impfpass und die Geburtsurkunde mit.

Sie können Ihr Kind auch telefonisch, per Fax, per E-Mail oder per Post anmelden.

Wir freuen uns auf Ihr Kind!

Impressum: „aulendorf aktuell“

Herausgeber: Stadtverwaltung Aulendorf, Hauptstraße 35, Schloss, Fax: 07525/934-103, Internet: www.aulendorf.de
Verantwortlich im Sinne des Presserechts: BM Burth, Rathaus, Schloss, Tel. 07525/934-100, **Abonnement:** € 19,50 (jährlich),
Auflage: 1.850 Exemplare, **Anzeigenpreise:** 1-sp./45 mm, s/w = € 0,50 / farbig = € 0,70 **Kündigung:** jeweils zum Rechnungsjahr: 1. April
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Druckerei Marquart GmbH, Saulgauer Straße 3, 88326 Aulendorf, Tel. 07525/522
Anzeigenannahme, Abonnenten Druck u. Verlag: Druckerei Marquart GmbH, Fax 07525/547, aulendorf-aktuell@druckerei-marquart.de

Redaktions- & Anzeigenschluss

Montag, 1. März 2021, 11.00 Uhr

Redaktionelle Beiträge an aulendorf-aktuell@aulendorf.de, Telefon 07525/934-107

Anzeigen bitte direkt an die Druckerei!
 aulendorf-aktuell@druckerei-marquart.de

Redaktionelle Textbeiträge bitte in Textformat (z.B. word) senden und Bilder als separaten Anhang (z.B. jpg-Datei) anhängen. Bitte beachten Sie, dass zu spät eingehende Beiträge nicht mehr berücksichtigt werden können.

Öffentliche Sitzungen

Montag, 8. März 2021

OR Tannhausen, Ratssaal

Mittwoch, 17. März 2021

AUT, Ratssaal

Montag, 22. März 2021

GR, Stadthalle

Apothekennotdienst an den Wochenenden/Feiertagen

Samstag, 27. Februar 2021

(Sa. 08.30 Uhr bis So. 08.30 Uhr)

Apothek am Frauentor, Ravensburg, Schussenstr. 3, Tel. 0751/22121

Sonntag, 28. Februar 2021

(So. 08.30 Uhr bis Mo. 08.30 Uhr)

Huberesch Apotheke, Ravensburg Rümelinstr. 7, Tel. 0751/9770910

Alle Apotheken-Notdienste in Ihrer Nähe erfahren Sie unter Tel. 0800/0022833 oder unter www.lak-bw.notdienst-portal.de

Alarmierung bei Notfällen

| | |
|--|--------------|
| Polizei Aulendorf/Altshausen | 07584/92170 |
| nach 20.00 Uhr | 0751/8036666 |
| Ärztlicher Bereitschaftsdienst | 116117 |
| Notruf (Überfall, Verkehrsunfall) | 110 |
| Krankentransport, Erste Hilfe, Feuer, Rettungsdienst | 112 |
| Wasserversorgung Stadt während und außerhalb der Dienststunden | 911185 |
| Wasserversorgung für Blönrried, Tannhausen und Zollenreute während der Dienststunden | 07524/400240 |
| nach Dienstschluss: Bereitsch. | 0171/4209386 |
| Deutsche Telekom | 0800/3301000 |
| EnBW/Strom | 0800/3629477 |
| Thüga Energienetze GmbH | 0800/7750001 |
| Todesfälle | 934105 |
| nach Dienstschluss: | 8437 |

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung

1. Am 14. März 2021 findet die Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg statt. Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Aulendorf gehört zum Wahlkreis 68 (Wangen) und ist in 7 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk, Bezeichnung des Wahlbezirks, Lage des Wahlbezirks:

01 Grundschule, Schulstr. 21

02 Schulzentrum, Schussenrieder Str. 25

03 Rathaus, Hauptstr. 35, ehemaliges Schlosscafé

04 Städtischer Kindergarten, Sandweg 52

05 Feuerwehrgerätehaus Blönrried, Wolpertswender Str. 1, Blönrried

06 Dorfgemeinschaftshaus Tannhausen, Tannhauser Str. 34, Tannhausen

07 Dorfgemeinschaftshaus Zollenreute, Imterstr. 46, Zollenreute

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 21.02.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

Die drei Briefwahlvorstände treten um 15:00 Uhr in folgenden Räumen im Rathaus, Hauptstraße 35 zusammen:

Ratssaal, Ebene 4,

Kleiner Sitzungssaal, Ebene 5 und

Alter Lesesaal, Volkshochschule.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Dies gilt nicht, wenn er/sie einen Wahlschein hat (siehe Nr. 4).

Die Wähler/Wählerinnen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen und die Wahlbenachrichtigung abzugeben. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändig. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer den Namen des Bewerbers und ggf. des Ersatzbewerbers der zugelassenen Wahlvorschläge im Wahlkreis. Wahlvorschlägen von Parteien wird zudem der Name der Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, beigefügt. Rechts von dem Namen des jeweiligen Wahlvorschlags ist ein Kreis für die Kennzeichnung des Stimmzettels aufgebracht.

Jeder Wähler/Jede Wählerin hat eine Stimme. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel in einen der hinter den Wahlvorschlägen be-

findlichen Kreise ein Kreuz einsetzt oder durch eine andere Art der Kennzeichnung des Stimmzettels eindeutig zu erkennen gibt, für welchen Wahlvorschlag er/sie sich entscheiden will.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel eine Änderung, einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers/der Wählerin hinweisenden Zusatz enthält.

Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder sonstigen Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.

6. Jede/jeder Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 8 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten/von der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 8 Abs. 4 Landtagswahlgesetz). Außerdem ist die Hilfsperson

zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

7. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Aulendorf, 18. Februar 2021

Matthias Burth
Bürgermeister

Feuerwehrsatzung

Inhalt

- § 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr
 - § 2 Aufgaben
 - § 3 Aufnahme in die Feuerwehr
 - § 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes
 - § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
 - § 6 Altersabteilung
 - § 7 Jugendfeuerwehr
 - § 8 Ehrenmitglieder
 - § 9 Organe der Feuerwehr
 - § 10 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter
 - § 11 Unterführer
 - § 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart
 - § 13 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse
 - § 14 Ausschüsse bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr
 - § 15 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen
 - § 16 Wahlen
 - § 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)
 - § 18 Inkrafttreten
- Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FWG) hat der Gemeinderat am 22.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Aulendorf, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Aulendorf ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen

Feuerwehr
in Aulendorf
in Blönrried
in Tannhausen
in Zollenreute

3. der Altersabteilung
4. der Jugendfeuerwehr

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 11 Abs. 2 der Hauptsatzung)

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt werden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass

kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemein-

de verlegt oder

4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummer 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angaben der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrrangkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrrangkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrrangkommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrrangkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrrangkommandanten vorübergehend von seiner Dienstpflicht nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrrangkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrrangkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrrangkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Feuerwehrrangkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrrangkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrrangkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrrangkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr der Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Aulendorf“. Die Jugendfeuerwehr besteht aus den jugendlichen Feuerwehrangehörigen aller Einsatzabteilungen der Feuerwehr Aulendorf.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruch nach § 45 des Strafgesetzbuches (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keine Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss der Jugendfeuerwehr.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Ausschuss der Jugendfeuerwehr den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird von seinen Stellvertretern unterstützt und von ihnen in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

1. Organe der Feuerwehr sind
2. Feuerwehrkommandant,
3. Abteilungskommandanten,
4. Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr,
5. Feuerwehrausschuss,
6. Abteilungsausschüsse,
7. Hauptversammlung,
8. Abteilungsversammlungen.

§ 10 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant. Er kann zusätzlich Abteilungskommandant sein. Der Feuerwehrkommandant muss der Einsatzabteilung Aulendorf angehören.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden

von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Bei der Wahl der Stellvertreter wird auch die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann die Amtszeit für den jeweiligen Nachfolger entsprechend verkürzt werden.

(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinen Stellvertretern kann nur gewählt werden, wer

1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört, auf Abs. 1 Satz 3 wird verwiesen,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtech-

nische Ausstattung hinzuwirken,

3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstung und –einrichtungen zu sorgen,
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassensverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

(13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 9 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehren aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.

§ 11 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkom-

mandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahren gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder die Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen. Der Schriftführer der Abteilung Aulendorf ist zugleich Schriftführer des Feuerwehrausschusses.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

(5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4.

§ 13 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 8 auf fünf Jahre gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Abteilungsversammlung wählt die auf die Abteilung entfallenden Mitglieder. Der Feuerwehrausschuss besteht demnach aus

1. 5 Mitgliedern der Einsatzabteilung Aulendorf einschließlich des Abteilungskommandanten,

2. 1 Mitglied der Einsatzabteilung Blönried,

3. 1 Mitglied der Einsatzabteilung Tannhausen und

4. 1 Mitglied der Einsatzabteilung Zollenreute.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an

- die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,

- die Kommandanten der Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten),

- der Leiter der Altersabteilung,

- der Jugendfeuerwart.

Sofern der Schriftführer nicht nach Abs. 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt wird, gehört er diesem ohne Stimmberechtigung an.

(3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

(8) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und bei der

- Einsatzabteilung in Aulendorf aus 6 gewählten Mitgliedern,

- Einsatzabteilung in Blönried aus 4 gewählten Mitgliedern,

- Einsatzabteilung in Tannhausen aus 4 gewählten Mitgliedern

- Einsatzabteilung in Zollenreute aus 4 gewählten Mitgliedern

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Den Abteilungsausschüssen gehört als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Abteilungskommandanten an. Der Schriftführer und Kassenverwalter gehört den Abteilungsausschüssen, sofern er nicht in den Abteilungsausschuss gewählt wurde, als beratendes Mitglied an.

Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

§ 14 Ausschüsse bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr

(1) Bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr werden Ausschüsse gebildet. Sie bestehen aus den Leitern der Abteilungen als den Vorsitzenden und

- bei den Altersabteilungen aus 6 gewählten Mitgliedern und

- bei der Jugendfeuerwehr aus 6 gewählten Mitgliedern, sowie den Jugendbetreuern der Jugendfeuerwehr.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren, bei der Jugendfeuerwehr für die Dauer von zwei Jahren, gewählt.

(2) Den Ausschüssen gehört als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Leiters der Abteilung an. Der Schriftführer und Kassenverwalter gehört den Ausschüssen, sofern er nicht in den Ausschuss gewählt wurde, als beratendes Mitglied an.

(3) Für die Ausschüsse nach Absatz 1 gilt § 13 Abs. 4 bis 8 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

§ 15 Hauptversammlung und Abteilungsversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung haben der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 17) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

(a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder

(b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 16 Absatz 7.

(7) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 16 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenthäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen er-

halten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erreicht hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

(a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder

(b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder

(c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

(8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträge aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürger-

meisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

(6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungscommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 19.03.2018 außer Kraft.

Aulendorf, den 22.02.2021

Matthias Burth, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung wird nach § 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stadt informiert

Sonderausstellungen im Schloss Aulendorf bis Mitte 2024 geplant

Der Bereich Tourismus plant in den letzten Wochen bereits aktiv für die Zeit nach dem Corona-Lockdown, um den Bürgern und Besuchern dann wiederum schöne Freizeitangebote in Aulendorf anbieten zu können. In den Sommermonaten 2021, sobald es auch die Corona-Lockdown-Lockerungen wieder zu lassen werden, eröffnen wir die interaktive Sonderausstellung

Steiff – Familienspaß mit Knopf im Ohr
Erleben Sie interaktiv und spielerisch in einer

ganz neuen Aufmachung die weltbekanntesten Kuscheltiere von Steiff! Steiff-Tiere werden seit Generationen von Kindern geliebt und sind in sehr vielen Haushalten zu finden. Mit der Ausstellung können kleine und große Besucher die Geschichte von Steiff modern interpretiert kennenlernen. Das besondere an dieser Ausstellung ist, dass sie vollständig selbst von der Stadt, gemeinsam mit einem Szenografen, erarbeitet wird. Dies ist eine ganz neue Herausforderung, die wir gerne angenommen haben und wir freuen uns jetzt schon sehr, den Besuchern unsere Arbeit der letzten Monate in Form der Ausstellung präsentieren zu können. Die Ausstellung läuft voraussichtlich bis Mitte Januar 2022, sie wird voraussichtlich Mitte Juni eröffnet.

Im **Frühjahr 2022** planen wir die Eröffnung einer ganz besonderen Foto-Ausstellung. Diese wird ungefähr acht Wochen Station in Aulendorf machen, bis sie zum nächsten Museum weiterzieht. Sie hat den Titel „**Europäischer Naturfotograf des Jahres**“. Die Gesellschaft für Naturfotografie fordert und fördert Naturfotografie, die sich zu Authentizität, unbedingtem Naturschutz und künstlerischer Qualität gleichermaßen bekennt. Unter dieser Prämisse richtet die GDT den renommierten Wettbewerb Europäischer Naturfotograf des Jahres aus. Eine internationale Fachjury wählt in jedem Jahr aus über 18.000 Einsendungen die jeweils 10 besten Bilder in 9 Kategorien aus. Die 90 Siegerbilder werden in der Ausstellung präsentiert. Die preisgekrönten Bilder spiegeln alle Ansätze einer modernen Naturfotografie wieder und zeigen die große Bandbreite naturfotografischer Themen. Das immerwährende Ziel des Wettbewerbs ist es, die hohe Qualität und den spezifischen Stil der Europäischen Naturfotografie in herausragenden Bildern darzustellen und den Naturschutzgedanken mit den Mitteln der Fotografie zu fördern. Eine wichtige Grundlage für den Erfolg dieses Wettbewerbs ist ohne Zweifel die regelmäßige Teilnahme der renommiertesten Naturfotografen aus ganz Europa. Nicht selten waren bislang ungesehene Motive, die in diesem Wettbewerb prämiert wurden, Auslöser für kommende Trends oder führten zur Etablierung neuer fotografischer Stilrichtungen. Und ebenso häufig führten manche der prämierten Aufnahmen zu heftigen Kontroversen in der naturfotografischen Szene – ein gutes Zeichen für den Mut der Juroren, eingefahrene Wege zu verlassen und Raum für Neues zu geben. Wir freuen uns deshalb sehr, diese Ausstellung nach Aulendorf holen zu können. **Die Ausstellung des jeweiligen Vorjahres wird jeweils im Frühjahr in den kommenden drei Jahren (2022 – 2024) im Schloss Aulendorf zu sehen sein.**

Als Ergänzung zu dieser Ausstellung möchten wir unseren Aulendorfer Fotografen gerne die Möglichkeit geben, selbst Fotos auszustellen. Wir haben für die kommenden drei Jahre folgenden Themen angedacht:

- 2022: Aulendorf in früheren Zeiten
- 2023: Was macht für Sie Aulendorf aus?
- 2024: Aulendorfer bekannte Persönlichkeiten

Wir freuen uns aber auch über Alternativvor-

schläge! Wenn Sie Interesse haben an einer Teilnahme, melden Sie sich bitte per E-Mail bei Silke Jöhler (silke.joehler@aulendorf.de), um die genauen Bedingungen zu besprechen. Natürlich möchten wir nicht nur unsere professionellen Fotografen ansprechen, sondern auch unsere Hobby-Fotografen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

PLAYMOBIL Ausstellung „Superhelden“

Die vergangene PLAYMOBIL-Ausstellung war bekanntlich ein sehr großer Erfolg für die Stadt Aulendorf. Deshalb holen wir die lebenswerten Figuren wieder nach Aulendorf. Oliver Schaffer, renommierter Ausstellungenkünstler und weltweit einziger PLAYMOBIL-Markenbotschafter, wird eine komplett neue Ausstellung inszenieren. Unter dem Titel „PLAYMOBIL-Superhelden“ erleben Besucher ab **Juli 2022 bis Januar 2023** aufregende, fantastische Abenteuer in spektakulären Schauandschaften.

Wir hoffen, noch mehr Besucher als 2020 in unseren schönen Räumlichkeiten begrüßen zu dürfen!

Mein Name ist Hase – Redewendungen auf der Spur

Für den **Sommer 2023** konnte eine schöne, kindgerechte, interaktive Ausstellung des Museums für Kommunikation in Nürnberg über Redewendungen ausgeliehen werden. Die Ausstellung wird erstmalig im oberschwäbischen Raum zu sehen sein und war in anderen Ausstellungsorten überaus erfolgreich.

Aulendorfer Kinderferienspaß 2021

Information für die Eltern

Wir möchten die Eltern der 6 bis 12-jährigen Kinder darüber informieren, dass auch in diesem Jahr in den Sommerferien der Aulendorfer Kinderferienspaß angeboten wird.

In den ersten beiden Ferienwochen, vom 02. – 13.08.2021 bietet das Team der offenen Jugendarbeit zwei fest buchbare Wochen mit einer Betreuung von 7.30 Uhr – 16.00 Uhr incl. Mittagessen an. Jede Woche wird unter einem anderen Motto stehen.

Die dritte Ferienwoche vom 16. – 20.08.2021 wird mit verschiedenen Angeboten und einer festen Betreuungszeit von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr durchgeführt. Jedoch sind hier einzelne

Tage/Veranstaltungen buchbar. In der fünften Ferienwoche, vom 30.08. – 03.09.2021 bietet das Team der offenen Jugendarbeit eine weitere fest buchbare Woche mit Halbtags-Betreuung an. In den Wochen vier bis sechs der Sommerferien vom 23.08. – 10.09.2021 gibt es verschiedene Angebote von Vereinen, Einrichtungen, Veranstaltern, die jeweils einzeln buchbar sind.

Aufruf Vereine, Institutionen, andere Interessierte

Sie wollen den Kindern und Jugendlichen von Aulendorf schöne Sommerferien anbieten? Sie unternehmen gerne Dinge mit Kindern und Jugendlichen? Sie haben Ideen für interessante und abwechslungsreiche Angebote? Dann suchen wir genau SIE!

Die ersten beiden sowie die fünfte Sommerferienwoche werden in Zusammenarbeit mit dem Erzbischöflichen Kinderheim Haus Nazareth Sigmaringen als Träger der offenen Jugendarbeit durchgeführt. Die Wochen drei bis sechs der Ferien (16.08. bis 10.09.2021) sollen durch Angebote von verschiedenen Einrichtungen, Vereinen und Institutionen gestaltet werden. Deshalb freuen wir uns, wenn Sie, egal ob Privatperson, Einzelhändler, Gastronom, Verein oder sonstige Organisation einen Tag (wenn gewünscht auch mehrere Tage) des Ferienprogramms mitgestalten möchten.

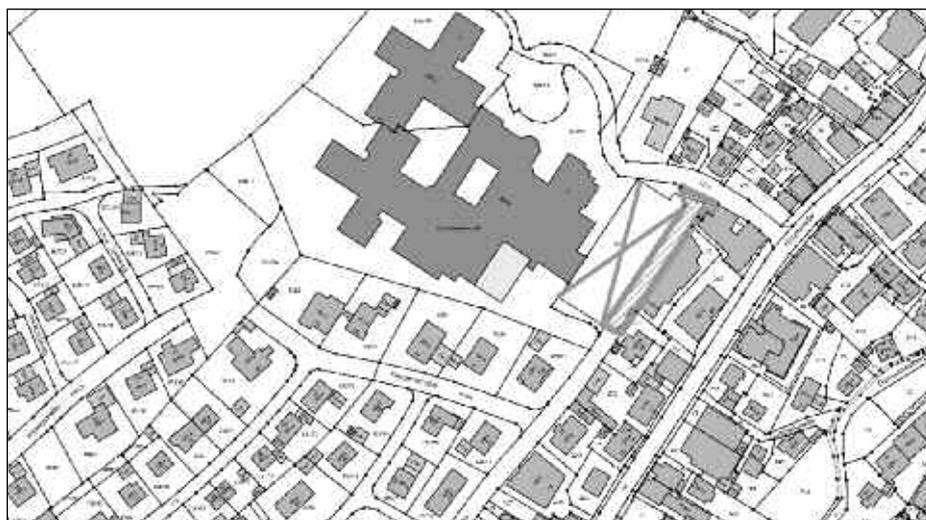
Haben wir Ihr Interesse geweckt und möchten Sie sich an der Ausrichtung des Ferienprogramms beteiligen, dann wenden Sie sich bitte bis spätestens 09.04.2021 an die Stadtverwaltung Aulendorf, Hauptamt, Sieglinde Koch, 07525/934 107, kinderferienprogramm@aulendorf.de.

Wir freuen uns über möglichst viele positive Rückmeldungen und bedanken uns für Ihr Engagement!

Hauptamt

Sanierung der Tiefgarage im Breiteweg/Aulendorf

Aufgrund von Sanierungsarbeiten an der Tiefgarage im nördl. Bereich des Breiteweges / Aulendorf, ist eine Vollsperrung des Breiteweges, sowie der Parkplätze oberhalb der Tiefgarage, **ab 08.03.2021 bis voraussichtlich - je nach Witterung - Dezember**



2021 erforderlich. Ebenso sind die Parkplätze in der Tiefgarage gesperrt.

Die Zufahrten und Anlieferung zur Schusental-Klinik, Tagesklinik, Sinova-Klinik, St. Elisabeth-Stiftung, Wohnpark St. Vinzenz, sowie des Kindergartens St. Berta sind weiterhin über die bisherigen Zufahrten möglich.

Die Umleitungsstrecke für die Fußgänger und den Fahrverkehr erfolgt über die Hauptstraße und ist örtlich ausgeschildert.

Bauamt

Mühlbachumlegung in Aulendorf/Bachstraße - Gerbergasse - Kolpingstraße - Baubeginn am 08.03.2021

Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf hat in seiner Sitzung am 18.05.2020 die Tiefbauarbeiten zur Umlegung und Aufdimensionierung der Mühlbachleitung, sowie zur Erneuerung der Abwasserkanalleitung und Wasserversorgungsleitung, ebenso auch zur Verlegung einer Breitbahnleerrohrstruktur im Bereich der Bachstraße - Gerbergasse - Kolpingstraße / Aulendorf an die Hinder GmbH aus Bad Waldsee Reute zur einem Brutto-Angebotspreis von 577.920,10 € vergeben.

Die Bauarbeiten werden - je nach Witterungslage - voraussichtlich bis Juni 2021 andauern.

Die Umleitungsstrecke für die Fußgänger und den Fahrverkehr erfolgt über die Hauptstraße - Poststraße - Bahnhofstraße - Bachstraße und ist örtlich ausgeschildert.

Alle an der Baumaßnahme Beteiligten werden versuchen, die Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme so kurz wie möglich zu halten. Die Stadtverwaltung bittet hierbei um Verständnis.

Bauamt



Sitzungsbericht des Verwaltungsausschusses vom 20.01.2021

Minigolfanlage - Betrieb 2021 und nochmalige grundsätzliche Beratung

Frau Johler erläutert, dass die Minigolfanlage im Park bekanntlich aus den 70er Jahren stammt und renovierungsbedürftig ist. Aufgrund der Finanzsituation konnten viele Jahre keine umfassenden Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden. In den letzten Jahren wurde nun sukzessive begonnen, den Sanierungsstau aufzuarbeiten. So wur-

den nach und nach die Bahnen hergerichtet und größere Grünpflegemaßnahmen durchgeführt, um die Anlage auszulichten und damit schlussendlich freundlicher zu gestalten. Auch wurden das alte Schachfeld rückgebaut und neue Ruhebänke aufgestellt. Dennoch ist der Gesamtzustand der Anlage nach wie vor stark verbesserungswürdig, insbesondere, da in absehbarer Zeit eine Sanierung bzw. ein Neubau des Gebäudes erforderlich wird. Das Bauamt sieht die Sanierung des Gebäudes aus fachlicher Sicht sehr kritisch. Ein Neubau in der jetzigen Form mit Sanitäranlagen und Kiosk kostet voraussichtlich einen sechsstelligen Betrag. Zusätzlich müsste kurz- bis mittelfristig auch eine Erneuerung der Bahnen umgesetzt werden. Hierüber wurde bereits mehrfach beraten.

Aufgrund dieser Beratungen und entsprechender Veröffentlichungen in der Presse kamen die Betreiber der Adventure Golf Anlage auf die Verwaltung zu mit der Idee, das Gelände der bisherigen Anlage für die Adventure Golf Anlage zu nutzen, um zentral und innenstadtnah, in besonderer Lage inmitten des Schlossensembles, diese touristische Attraktion umsetzen zu können. Das Denkmalamt hat nach mehreren Anfragen der Verwaltung mit E-Mail vom 04.09.2019 folgendes mitgeteilt:

- Der eh. Hofgarten (heute Kurpark) erstreckt sich über die Flst. Nr. 4, 4/1-4/5 und ist Bestandteil der Sachgesamtheit eh. Schloss der Grafen von Königsegg-Aulendorf. Es handelt sich um ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung i. S. d. § 28 DSchG, eine Eintragung ins Denkmalsbuch ist vorgesehen.

- Für die Errichtung der Minigolfanlage konnte bislang kein Vorgang gefunden werden; da diese jedoch offenbar schon vor 1970 errichtet wurde kann es gut sein, dass es hierzu auch keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung gab, weil das Denkmalschutzgesetz in seiner heutigen Form zum damaligen Zeitpunkt noch nicht existierte.

- Die bestehende Minigolfanlage (für die es - würde sie heute beantragt werden - sicherlich keine Genehmigung geben würde) besitzt daher in ihrer jetzigen Form Bestandschutz, d. h. aus denkmalfachlicher Sicht sind reparierende bzw. sanierende Maßnahmen an der bestehenden Minigolfanlage möglich, eine komplette Erneuerung, Neugestaltung oder gar Erweiterung um über 1000 qm wird hingegen für nicht genehmigungsfähig erachtet.

Entsprechend wurde die Adventure Golfanlage zwischenzeitlich an einem anderen Standort gebaut. Zur Anlage selbst noch ein paar Eckdaten:

Besucherzahlen:

| | |
|------|-------|
| 2020 | 2.834 |
| 2019 | 1.874 |
| 2018 | 2.201 |
| 2017 | 1.743 |
| 2016 | 1.646 |
| 2015 | 1.308 |

Die Zahl 2020 ist allerdings unter zwei Aspekten zu betrachten: Bekanntlich war es im Jahr 2020 kaum möglich, zu verreisen. Viele

Menschen nahmen deshalb einheimische Angebote verstärkt wahr. Deshalb waren die Besucherzahlen sicherlich höher als in einem „normalen“ Jahr. Zudem gab es vermutlich Synergieeffekte mit der Playmobil-Ausstellung und die Anlage wurde freundlicher gestaltet wie in den vergangenen Jahren und die Verwaltung hat sich sehr um einen freundlichen, offenen Betrieb der Anlage bemüht. Es muss aber auch berücksichtigt werden, dass die Saison fast zehn Wochen kürzer war als in den Vorjahren. Interessant ist jedoch, dass, wenn man bei den 2020er Zahlen die Aufwendungen für die Grundstücksunterhaltung als Sowieso-Kosten außen vor lässt, weil es diese ja auch ohne Minigolf geben würde, ein Gewinn in Höhe von 545 Euro erzielt wurde (inklusive der Personalkosten).

Im Zuge der Parkplanung wurde über den Fortbestand der Anlage beraten. Die Parkplanung wurde ursprünglich beauftragt, um den Baumbestand und die - pflege in den kommenden Jahrzehnten und die Unterhaltung des Parks insgesamt, vor allem auch die Prüfung der Wegeführung, zu regeln. Der Auftrag wurde erweitert um die Prüfung, ob die Minigolfanlage für die Parkanlage standortgerecht ist.

Am 01.07.2020 wurde deshalb im Verwaltungsausschuss über die grundsätzliche weitere Vorgehensweise bezüglich der Minigolfanlage beraten. Im Grobkonzept der Parkplanung wurde ausgeführt, dass die Minigolfanlage im Hofgartenpark nicht gesehen wird und rückgebaut werden sollte, weil sie die Grünflächen zerschneidet und zum historischen Park passend ist.

Der Verwaltungsausschuss hat nach ausführlicher Beratung folgenden Empfehlungsbeschluss an den Gemeinderat gefasst:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlussfassung (9 Ja-Stimme, 1 Nein-Stimme):

1. Das Planungsbüro wird auf der Grundlage des Grobkonzeptes beauftragt, eine Feinplanung für den Bereich Hofgartenpark zu erstellen. Die Planung soll schwerpunktmäßig die Belegung des Hofgartenparks, insbesondere für Familien, umfassen.

2. Die Minigolfanlage wird mittelfristig durch die in der Planung befindliche Parkplanung ersetzt.

Folgende Punkte waren zentral in dieser Beratung vom Ausschuss angesprochen:

- Die Umsetzung der Parkplanung hat einen Zeithorizont von fünf bis zehn Jahren.
- Die Kosten der Umgestaltung können erst mit der Feinplanung benannt werden.
- Die Anlage ist grundsätzlich sehr schön, aber leider in schlechtem Zustand. Andererseits stellt sie auch eine Belegung der Innenstadt dar. Die Anlage wurde in den 70er Jahren ohne Rücksicht auf die Parkanlage platziert. Es wäre möglicherweise zu kurz gedacht, wenn das Parkkonzept um die bestehende Minigolfanlage herum geplant wird.
- Man bezweifelt das Potential für zwei Anlagen in Aulendorf.
- Eine Ersatzidee zur Belegung ist erforderlich. Diese sollte modern sein, touristisch

attraktiv, ökologisch, innovativ und besonders. Es sollte eine gute interessante Infrastruktur für Familien aufgebaut werden. Der Park darf nicht aussterben.

Ein attraktiver Park mit attraktivem Schloss kann ein großer Besuchermagnet sein, sowohl für die Aulendorfer Bürger als auch für Tagestouristen. Durch die Elektrifizierung ist Aulendorf vielen Menschen näher, die gerne einen Tagesausflug machen möchten. Deshalb hält die Verwaltung die Aufwertung des Parks für ein wichtiges Ziel.

Es ist jedoch die Frage, wie genau diese Aufwertung aussehen kann und mit welchen Kosten diese verbunden wäre, sowohl einmaligen als auch Folgekosten.

Die OTG hat aktuell ausgeführt, dass die neue dwif-Studie zum Wirtschaftsfaktor Tourismus in der Ferienregion Oberschwaben-Allgäu auf Datenbasis des Jahres 2019 belegt, dass im Jahr vor Corona knapp 5,3 Millionen Übernachtungen sowie 14,8 Millionen Tagesreisen registriert wurden. Damit verbuchte die Region Oberschwaben und das Württembergische Allgäu einen Bruttourismusumsatz von 919,8 Millionen Euro und damit ein Plus von 27,8 Prozent gegenüber dem Jahr 2013, davon allein 341,9 Millionen Euro durch Tagesgäste. Dies zeigt das hohe Potential von Tourismus für Oberschwaben, was sich im Kleinen bereits an den sehr hohen Besucherzahlen der Ausstellung gezeigt hat.

Zwei Fragen werden konkret gestellt:

- Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung bzw. der Gemeinderat, dass die Minigolfanlage abweichend vom Beschluss im Verwaltungsausschuss in den weiteren Plänen der Parkgestaltung wieder berücksichtigt wird?

- Welches Konzept verfolgt die Stadtverwaltung für die nächste Saison in 2021?

Zur Frage 1:

Die Parkplanung wurde vom Gemeinderat beauftragt. Es liegt in der Planungshoheit des Gemeinderates, dem Vorschlag des Planers und dem Empfehlungsbeschluss des Verwaltungsausschusses nicht zu folgen. Beim ursprünglichen Beschluss handelte es sich bislang auch um einen Empfehlungsbeschluss an den Gemeinderat, der Gemeinderat hat noch nicht über die Thematik entschieden.

Grundsätzlich sind jedoch zahlreiche Fragen zu klären, bevor tatsächlich über den Fortbestand oder Wegfall entschieden werden kann:

- Ist der Gemeinderat bereit, in absehbarer Zeit einen sechsstelligen Betrag in die Sanierung der Bahnen und vor allem des Gebäudes zu investieren? Eine Sanierung muss dem Park entsprechend denkmalgerecht erfolgen. Ein möglicherweise kostengünstiger Neubau ist nicht möglich, weil er nicht genehmigungsfähig ist.

- Soll der Betrieb dauerhaft durch die Stadt erfolgen mit entsprechendem Personalaufwand? Eine Pächtersuche sieht die Stadt wenig erfolgsversprechend, vor allem, weil dann wie bisher die Aufwendungen voll durch die Stadt zu tragen wären, lediglich der organisatorische Aufwand entfiel wieder.

- Sieht der Gemeinderat Potential für zwei Anlagen in Aulendorf? Weiter bedeutet dies, ist man bereit, für künftig vielleicht 2.000 Besucher diesen Aufwand zu betreiben?

- Wenn der Gemeinderat nicht bereit ist, die Kosten für die Sanierung zu tragen:

- Wie viele Jahre soll die Anlage im bisherigen Zustand betrieben werden?

- Wird jedes Frühjahr neu über den Betrieb entschieden? Was passiert, wenn das Gebäude doch plötzlich zum Sanierungsfall wird (eindringender Regen beispielsweise)? Wird dann die Saison so zu Ende gespielt oder repariert man doch?

Laut einer Auskunft vor einiger Zeit bei einem Bahnenbetreiber wäre die Sanierung der Bahnen selbst nicht sehr kostspielig (rund 35 T€, es liegt aber kein konkretes Angebot vor). Zur Frage 2:

Die Verwaltung könnte sich im Jahr 2021 den Betrieb vorstellen wie im Jahr 2020. Eine Pächtersuche wird nicht angestrebt, weil sie aus der Sicht der Verwaltung nicht erfolgsversprechend ist. Wenn es gewünscht ist, kann auch zeitnah eine Ausschreibung erfolgen, ob im Ehrenamt mitgearbeitet werden möchte. Hier müsste aber beraten werden, ob eine Ehrenamtszuschale bezahlt wird (in diesem Fall würde die Verwaltung Mitarbeiter bevorzugen, der Einspareffekt wäre überschaubar, man hätte aber eine andere Form der Zusammenarbeit mit verpflichtendem Charakter - Arbeitgeberrechte).

Grundsätzlich ist der Betrieb der Minigolfanlage tatsächlich eine überschaubare Arbeit. 2020 war lediglich in der Summe der Tourismus-Aktivitäten mit der Ausstellung, die sehr viel erfolgreicher war wie gedacht und den Rahmenbedingungen in der Kämmerei schwierig. Nun wären die Mitarbeiter auch eingespielter und die Arbeiten sind bekannt. Sieht man nun den gefassten Empfehlungsbeschluss vom 01.07.2020 nochmals, insbesondere Punkt 1

Das Planungsbüro wird auf der Grundlage des Grobkonzeptes beauftragt, eine Feinplanung für den Bereich Hofgartenpark zu erstellen. Die Planung soll schwerpunktmäßig die Belegung des Hofgartenparks, insbesondere für Familien, umfassen.

möchte die Verwaltung folgende Punkte zusammenfassen:

Grundsätzlich sieht die Verwaltung die Problematik bzw. die Schwierigkeit der Entscheidung über den Fortbestand der Anlage. Mit der vorgesehenen Art der Parkplanung, die bisher vorliegt, würde der Hofgartenpark in den historischen Zustand rückversetzt werden. Optisch wäre er damit aufgewertet im Vergleich zum bisherigen Zustand. Für Besucher wird er damit jedoch nicht zwangsläufig attraktiver. Auch die bisherigen weiteren Ideen (Barfußpfad, Bühne) werden nicht die großen Besuchermagneten sein – wobei hier natürlich auch die Frage ist, wie sich dies der Gemeinderat vorstellt. Natürlich können auf der Bühne Veranstaltungen stattfinden, es müsste jedoch auch hier ein Budget für die Verwaltung angedacht werden und die Organisation insgesamt erst besprochen werden, bevor die Bühne gebaut wird. Die

Bespielung der Bühne ist zeitaufwendig und kostet nicht unerhebliche Mittel. Vor dem Bau sollte ein Konzept zur Bespielung erstellt werden.

In den umliegenden Kommunen werden teilweise erhebliche Investitionen in den Tourismus geleistet (Gradierwerk Bad Waldsee, Bad Wurzach Turm), Aulendorf muss sich stets im kleinen, finanzierbaren Rahmen behaupten. Gerade in Hinblick darauf müssen die wenigen für Tourismus und Optik der Stadt zur Verfügung stehenden Mittel jedoch sehr sorgfältig abgewogen und überdacht werden.

Seit der Beratung Juli gab es seitens des Parkplaners einen Termin mit dem Landesdenkmalamt. Es war dem Parkplaner wichtig, diesen Termin der weiteren Planung voranzuschalten, damit mögliche Ideen gleich auf ihre Möglichkeit geprüft werden können und ein gewisser Rahmen abgesteckt ist. Ein Ergebnis seitens des Landesdenkmalamtes liegt noch nicht vor. Die von der Verwaltung gewünschten Einzelgespräche mit den Akteuren konnten deshalb noch nicht stattfinden. Das ganze Projekt verzögert sich doch deutlich länger im Zeitrahmen wie geplant.

Es ist daher die Frage, ob doch noch einmal ergebnisoffen über die gewünschte Art der Belegung diskutiert wird.

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig folgende Beschlussfassung:

1. Die Anlage wird im Jahr 2021 von der Stadt unter folgenden Maßgaben betrieben:

- Die Saison dauert je nach Wetterlage von April/Mai bis ungefähr Ende Oktober. Die Verwaltung wird ermächtigt, dies entsprechend der Wetterlage zu entscheiden.

- Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgelegt:

- Außerhalb der Ferien: Freitag 14:00 – 18:30 Uhr; Wochenende & Feiertage 10:00 – 18:30 Uhr
- In den Ferien: zusätzlich Mittwoch & Donnerstag 14:00 – 18:30 Uhr

2. Der Parkplaner soll zeitnah einen Zwischenbericht vorstellen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, weitere Gespräche mit Herrn Huber über den Betrieb der Minigolf-Anlage zu führen.

Verschiedenes

Es gibt keine Punkte unter Verschiedenes.

Anfragen

Winterdienst Friedenstraße

SR Jöchle teilt mit, dass der Winterdienst trotz starkem Schneefall in der Friedenstraße über Tage nicht geräumt hat, obwohl er dies mehrfach im Bauamt mitgeteilt hat und eine Räumung zugesagt wurde. Man sollte sich möglicherweise nochmals grundsätzlich Gedanken über die Priorisierung machen. In der Friedenstraße wohnen sehr viele ältere Mitbürger, die dadurch tagelang das Haus nicht verlassen konnten. BM Burth erläutert, dass der Winterdienst über Tage sehr schwer gefordert war. Es war nicht möglich, zeitnah die Stufe 3, in der zum Beispiel die Friedenstraße eingeordnet ist, zu räumen.

Nachruf

Die Stadt Aulendorf trauert um

Herrn Karl Bitterwolf

Herr Bitterwolf verstarb kurz vor Vollendung seines 93. Lebensjahres.

Wir trauern um einen überaus geschätzten und geachteten Mitbürger, der in vielfältiger Weise ehrenamtlich und kommunalpolitisch tätig war. Herr Bitterwolf gehörte von 1980 bis 1989 dem Gemeinderat an. Er engagierte sich mit Herz und Sachverstand für die Entwicklung der Stadt Aulendorf. Neben seinem kommunalpolitischen Engagement setzte er sich als Eisenbahner für die „Initiative Dampflok“ ein. Diese erwarb eine Dampflok, restaurierte sie und übergab sie der Stadt. Die Lok beim Bahnhof war bis 2010 Denkmal und Wahrzeichen für die Blütezeit der Stadt Aulendorf als frühere „Eisenbahnerstadt“. Auch nach seinem Ausscheiden interessierte sich Karl Bitterwolf stets für das allgemeine und politische Stadtgeschehen. Das Wohl der Allgemeinheit und die Belange der Bürger und Bürgerinnen waren für ihn oberstes und wichtigstes Ziel. Er war weit über die Grenzen der Stadt geschätzt und geachtet.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Für die Bürgerschaft, den Gemeinderat und die Verwaltung der Stadt Aulendorf

Matthias Burth, Bürgermeister

Netzwerk Ehrenamt



Ehrenamt der Woche

Vereine, Institutionen und Organisationen in Aulendorf stellen sich vor!

In unserer neuen, regelmäßigen Rubrik möchten wir jede Woche einen Verein, eine Institution oder Organisation und seine/ihre ehrenamtliche Arbeit in Aulendorf vorstellen. Falls Sie Interesse an einer ehrenamtlichen Tätigkeit haben, melden Sie sich gerne bei der angegebenen Kontaktadresse!



Stoinabacher Bobbele

Die Gründung der Stoinabacher Bobbele war 1992. Bereits 1991 war der erste Narrensprung geplant, doch auf Grund des Golfkrieges fand dieser nicht statt. Schon damals war also die Fasnet -wie auch 2021- durch ein weltweites Thema auf dem Prüfstand und diverse Veranstaltungen mussten wie auch heute abgesagt werden. Der Narrenverein will das Brauchtum erhalten, pflegen und fördern. Er plant und organisiert Veranstaltungen während und außerhalb der Fasnet zur freundschaftlichen Kontaktpflege.

Unsere Zunft besteht aus drei Maskengruppen: Bobbele/Schorrabutz/Habsberghexe. Jeder der das Brauchtum erhalten will kann mitmachen.

Kontakt:

Thomas Felder

E-Mail: thomas.felder91@web.de.



Kirchen



Gottesdienste St. Martin

Freitag, 26. Februar 2021

17:30 Uhr Hl. Messe

Samstag, 27. Februar 2021

18:00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, 28. Februar 2021

9:00 Uhr Hl. Messe

11:00 Uhr Hl. Messe

17:00 Uhr Impuls-Andacht

Caritas – Fastenopfer am 27./28. Februar 2021

Unter dem Motto „Hier und jetzt helfen!“ bittet die Caritas am 27./28. Februar 2021 in allen Gemeinden um Spenden.

40 Prozent der Spenden verbleiben direkt in den Kirchengemeinden für ihre sozial-karitativen Aufgaben. Der andere Teil geht an den Caritas-Verband für seine Dienste und Projekte in der jeweiligen Region. Zehn Prozent davon sind für den Sozialdienst katholischer Frauen e. V. (SkF) bestimmt.

Corona trifft alle, aber nicht alle gleich. Familien stehen besonders unter Druck. Die Enge mancher Wohnungen wird noch mehr spürbar, wenn immer alle zuhause sind. Wenn

Spielplätze geschlossen und Freizeitaktivitäten ausgesetzt sind oder die Kinder erst gar nicht zur Schule oder in die Kita gehen können, wird der Alltag zum Balanceakt. Zunehmend wird auch die Angst vor dem Verlust der Arbeit größer. Nicht nur diejenigen, die im Gastgewerbe arbeiten, kennen Kurzarbeit. Für viele Menschen war und ist die Pandemie aber Ansporn, anzupacken. Sie betreuen Kinder, kaufen für ältere Menschen ein, räumen im Tafelladen Lebensmittel in die Regale oder organisieren in den Caritas-Beratungsstellen Telefon- und Onlineberatung. Hilfe war und ist unkompliziert möglich, wenn Menschen Hand in Hand zusammenarbeiten.

„Das machen wir gemeinsam“ – so hat die Caritas in Deutschland ihre Kampagne 2021 überschrieben. Jeder und jede kann in der eigenen Umgebung anpacken und etwas mit anderen gemeinsam tun. Jedes Engagement ist wichtig, damit möglichst viele Menschen gute Chancen für ein gelingendes Leben haben. Es ist höchste Zeit anzuerkennen, dass solche Solidarität den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärkt und den sozialen Frieden in Deutschland und weltweit fördert. Wenn jeder Einzelne seinen Teil einbringt, wird es möglich, dass ein Leben auch unter Pandemie-Bedingungen für alle lebenswert wird.

WOCHENMARKT
Jeden Donnerstag in Aulendorf

Die Caritas bittet um Spenden in den Gottesdiensten oder per Überweisung unter dem Stichwort: „Caritas-Fastenopfer“ auf das Konto:
Kath. Kirchengemeinde, IBAN: DE25 6505 0110 0055 2015 55; BIC: SOLADES1RVB
Sie helfen damit konkret, vor Ort und nachhaltig. Möge Gott Ihnen Ihre gute Tat vergelten.

Gottesdienste Thomasgemeinde

Freitag, 26. Februar 2021

18.00 Uhr YOU-GO-Jugendgottesdienst
Da die Zahl der Gottesdienstbesucher wieder steigt, feiern wir an den Sonntagen ab sofort wieder zwei Gottesdienste, um 9.00 Uhr und um 10.00 Uhr!

Sonntag, 28. Februar 2021 – Reminiscere

9.00 Uhr und 10.00 Uhr Gottesdienst mit Diakon Siegfried Hornung gemeinsam mit einem Hauskreis
Wir bitten unsere Gottesdienstbesucher, FFP2 Masken oder OP-Masken im Gottesdienst zu tragen.

Weltgebetstag



Weltgebetstag 2021 zu Hause feiern

Wie jedes Jahr feiern wir am ersten Freitag im März, mit Frauen auf der ganzen Welt, den ökumenischen Weltgebetstag. Dieses Jahr haben Frauen aus Vanuatu den Gottesdienst vorbereitet.

Aber wie können wir den Weltgebetstag inmitten der Corona Pandemie feiern, ohne jemand davon auszuschließen?

Deshalb feiern wir ihn dieses Jahr in Aulendorf „zu Hause“! Der WGT kommt dieses Jahr in Form einer WGT-Material-Tasche zu ihnen nach Hause! Darin befinden sich unter anderem Gottesdienstordnung und Informationen zum Land. Materialtaschen telefonisch anfordern ab 22. Februar 2021 im katholischen Pfarramt Tel. 07525 924000 und evangelischen Pfarramt Tel. 07525 2660. Wir bringen sie zu ihnen an die Haustüre, oder Sie holen sie zu den Öffnungszeiten im Pfarramt ab. Materialtaschen nach dem Gottesdienst mitnehmen am So. 21. und 28. Februar Sie liegen in beiden Kirchen zur Mitnahme bereit! Gottesdienst zum Weltgebetstag auf Bibel TV am 5. März 2021 um 19.00 Uhr
Diesen Gottesdienst kann jeder für sich zu Hause – und dennoch gemeinsam durch das

Gebet mit anderen Gläubigen weltweit verbunden – vor dem Fernseher mitfeiern. So bilden wir eine starke Gemeinschaft mit den Frauen aus Vanuatu und ihrem Gebetsanliegen!

Sabine Weag für das gesamte WGT-Team



Gottesdienste Neuapostolische Kirche

Sonntags um 9.30 Uhr
Donnerstags um 20.00 Uhr

Die Gottesdienste in Bad Saulgau finden in unserer Kirche in der Kramerstr. 12 statt! (Parkmöglichkeit auch auf dem Friedhofs-Parkplatz). Zu allen Gottesdiensten sind Sie herzlich willkommen!

Aufgrund der Corona-Pandemie bitten wir um Voranmeldung beim Vorsteher Christian Föll, Tel. 07524-9939943.

Infos: www.nak-sued.de oder www.nak.org

Gottesdienste im Schönstatt-Zentrum

Eucharistiefiern im Schönstatt-Zentrum
Sonntag, 10.00 Uhr
Jeden 1. Freitag, 19.00 Uhr
jeweils Eucharistiefier im Haus

Beichtgelegenheit

Jeden 1. Freitag, 18.00 bis 18.45 Uhr, sowie nach der Eucharistiefier jeweils im Pater Kantenich-Zimmer im Haus. Während dem Angebot „Ich hör dir zu – Gespräch, Gebet, Seelsorge“ (siehe Flyer im Schönstatt-Zentrum) gibt es auch die Möglichkeit bei Msgr. Schmid und Pfr. Baumann zu beichten.

Eucharistische Anbetung

Gestaltete Anbetung: Dienstag 8.00 – 9.30 Uhr (während der Schulzeit)

Stille Anbetung: Mittwoch 17.00 – 22.00 Uhr
Donnerstag 19.00 – 22.00 Uhr
Freitag 10.00 Uhr bis

Sonntag 18.00 Uhr durchgehend
An jedem 18. des Monats 17.00 – 19.00 Uhr

Bündnisfeier mit Verbrennen der Krugpost
An jedem 18. des Mon. 19 Uhr in der Kapelle

Veranstaltungen



BUND-Videokonferenz-Sitzung am 3.3. um 20 Uhr: Umwelt- und Naturschutz in und um Aulendorf

Liebe Aulendorferinnen und Aulendorfer, der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Ortsgruppe Aulendorf lädt zur ersten Online-Video Sitzung ein. Durch die Corona-Pandemie sind unsere Treffen vor Ort nicht mehr möglich und der Vorstand tagte deshalb seit letzte Jahre per Video. Jetzt wollen wir Sie als Bürger*innen einladen. Der Naturschutz hat keine Coronapause eingelegt, sondern es gibt vielen Themen die wir bearbeiten: Blühendes Aulendorf, Nistkästen- und Erlebnislehrpfad am Steeger See, Störche, Fällung von Bäumen, Mobilität der Zukunft vom Radverkehr bis zum Knotenbahnhof Aulendorf. Helfer*innen und Unterstützer sind herzlich willkommen.

Wir laden Sie recht herzlich ein am Mittwoch den 3. März um 20 Uhr an unserer Videokonferenz teilzunehmen.

Die Zugang zur Videokonferenz erfahren sie aus der Tagespresse, per Telefon /SMS: 0173 6454673 oder durch die Soziale Medien:

www.bund-aulendorf.de
www.instagram.com/bund_aulendorf
www.facebook.com/BUNDAulendorf
oder einfach per QR-Code:



Vereine & Institutionen



Nistkästen-Lehrpfad um den Steeger See

Der Nistkästenlehrpfad um den Steeger See nicht immer mehr Gestalt an. Bereits im Herbst wurden die meisten Nistkästen rund um den Steeger See vom BUND-Aulendorf aufgehängt. Für Blaumeisen bis zu Fledermäusen gibt es unterschiedliche Bauarten von Nistkästen, denn fast jede Vogelart bevorzugt eine andere Wohnung. Durch großzügige Spenden von vielen Aulendorfern war die Beschaffung der Nistkästen möglich. Dafür unseren herzlichen DANK. Die Holz-



Mitglieder des BUND und aktive Naturschützer beim Aufhängen der Nistkästen. Foto: BUND

nistkästen wurden im Rahmen eines Projektes von den Schülerinnen der Schule am Schlosspark hergestellt. Durch Liefer-schwierigkeiten werden weitere Nistkästen, in den nächsten Tagen, folgen.

In guter Kooperation mit der Stadt Aulendorf gibt es bereits 10 Infotafeln zu den Nistkästen und deren Vögeln. Natürlich gibt es noch einiges zu tun, wie zum Beispiel eine Übersichtstafel der Nistkästen mit den Spendern. Bereits jetzt lohnt sich ein Frühlingsspaziergang um den Steeger See zu machen, denn es gibt vieles Neues.

STADTKAPELLE AULENDORF e.V.

Verschiebung Generalversammlung

Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens im Zusammenhang mit dem Coronavirus und den damit verbundenen Kontaktbeschränkungen findet die Generalversammlung der Stadtkapelle Aulendorf e.V. zu einem späteren Zeitpunkt statt. Sobald eine Präsenzveranstaltung wieder möglich ist, wird der Termin und die Tagesordnung der Generalversammlung 2021 hier bekannt gegeben.

Schulen & Kindergärten

Volkshochschule Oberschwaben



Aulendorf · Altshausen
Bad Buchau · Bad Saulgau
Bad Schussenried

Neues aus der vhs Oberschwaben

Der bis zum 7. März verlängerte Lockdown aufgrund der aktuellen Corona-Situation lässt eine Durchführung der Präsenzkurse der vhs Oberschwaben nach wie vor nicht zu. Die bis zu diesem Datum geplanten Veranstaltungen wurden verschoben, einige mussten auch abgesagt werden. Alle Änderungen findet man in der Kursübersicht auf

unserer Homepage.

Ein humorvolles Schmankerl haben wir aber aktuell im Online-Angebot:

Kommet Se „hereinspaziert!!“, gucket Se „ganz unscheniert!!“

Mir Schwoabä kennet Älles, außer Hochdeutsch... sogar DIGITAL !

Online-Kurs - Allerlei Schwäbisches - nicht nur für Anfänger*innen; Kursnummer:

211-10705D mit Ludwig Dörner

**Mittwoch, 10.03.2021 19:00-22:00 Uhr
11,00 EUR**

SCHWABEN, als Land und als Menschen. Schwäbisch und vor allem Oberschwäbisch. Humorvoll und zuweilen augenzwinkernd, fundiert aufbereitet und dargeboten. Mit zahlreichen Bildern und einigen YouTube-Einspielern illustriert. Es sind auch interaktive Elemente enthalten. Tauchen Sie ganz bequem von zu Hause aus ein, in einzigartige Geschichten, Anekdoten und die Eigenarten im am und ausm wohl scheenschde Ländle auf Gottes Erdboden... Für Langzeit-Einheimische ebenso wie für neugierige Zugezogene. Des sottesch hau: ä Web-Kamera, ä Mikrofon/Headset zur Kommunikation, ä gute Internetverbindung und ä Mail-adresse.

Unser gesamtes Programm finden Sie auf unserer Homepage www.vhs.oberschwaben.de. Programmänderungen und Kursverschiebungen sind in der aktuellen Situation immer möglich, bitte informieren Sie sich vor der Anmeldung auf der Homepage, wo sie die Entwicklungen immer unter „Aktuelles“ finden. Gerne steht Ihnen das Team der vhs Oberschwaben aber auch telefonisch oder per E-Mail zu den üblichen Geschäftszeiten zu Verfügung: Die Geschäftsstelle in Aulendorf ist unter der Tel. Nr. 07525 9239340 zu erreichen; E- Mail: info@vhs-oberschwaben.de

**Ist Ihre Hausnummer
gut erkennbar?**

**Im Notfall kann das entscheidend
für rasche HILFE durch den ARZT
oder den RETTUNGSDIENST sein!**

Informationen

Maschinenring Alb-Oberschwaben e.V. Fiona – Gemeinsamer Antrag 2021

In den vergangenen Jahren haben wir zahlreiche Landwirte bei der Online-Antragstellung unterstützt.

Auch in dieser Antragsperiode bieten wir diesen Service wieder an. Gerne helfen wir Ihnen bei der Bearbeitung Ihres Fiona-Antrags. Vereinbaren Sie rechtzeitig einen Termin! Ansprechpartnerin Gemeinsamer Antrag:

Ulrike Reiter, Tel.: 07585/9307-11

Beachten Sie bitte, dass Beratungen zum Gemeinsamen Antrag nicht angeboten werden – lediglich das Ausfüllen des Online-Antrags und der Schlagskizzen.

Grundboden Untersuchungen

Nitrat-Bodenuntersuchungen/Gülle- Festmist Analysen

Nutzen Sie das Frühjahr, um Ihre Grundbodenuntersuchungen auf dem Laufenden zu halten. Auch Gülle- und Festmistproben können ganzjährig bei uns zur Untersuchung abgegeben werden. Die Geräte zum Ziehen der Bodenproben sowie die Styroporbehälter können bei den nachstehenden aufgeführten Ausgaben- und Sammelstellen ausgeliehen bzw. die Proben abgegeben werden.

Sie haben keine Zeit zum Ziehen Ihrer Proben?

Gerne organisieren wir für Sie die Entnahme der Bodenproben; Bestellformulare erhalten Sie bei uns in der Geschäftsstelle.

Tel. 07585-9307 oder Info@mr-ao.de

Sammelstellen Grundbodenuntersuchung. N-min und Gülleproben:

- MR Geschäftsstelle, Hauptstr. 17, 88356 Ostrach
- Kleiner Hubertus, Weinfeldhof, 72488 Sigmaringen-Laiz
- Biener Leo, Tigerfeldstr. 12, 72501 Kettenacker
- Kleck Agrar GmbH, Valentinstr. 42, 88348 Bad Saulgau-Lampertsweiler Neu
- Traunecker Karl, Mocken 5, 88213 Schmallegg

Sammelstelle nur Proben für die Grundbodenuntersuchung:

Marschall Josef, Wollmarshofen 3/1, 88285 Bodnegg



Deutsche
Rentenversicherung
Baden-Württemberg

**Reha-Behandlungen
jetzt nicht aufschieben!**

(DRV BW) Viele Kundinnen und Kunden zögern im Moment damit, ihre notwendige medizinische Reha-Behandlung zu beantragen.

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg rät dazu, die Reha-Maßnahmen nicht aufzuschieben, sondern möglichst bald zu beantragen und die Reha nach einer Bewilligung auch zeitnah anzutreten. Eine zu lange hinausgezögerte Reha kann gesundheitliche Folgen haben. Die Rehakliniken, die von der DRV belegt werden, sind alle geöffnet und bieten maximale Sicherheit durch umfangreiche Hygienekonzepte. Diese beinhalten in der Regel auch systematische Corona-Testungen.

„Wir verzeichnen derzeit einen spürbaren Rückgang bei den Antragszahlen“, sagt Saskia Wollny, Direktorin bei der DRV Baden-Württemberg. Als zuständige Geschäftsführerin für den Bereich Reha-Management ist sie besorgt: „Die Menschen sind ja nicht plötzlich gesünder geworden. Sie schieben aber ihren Reha-Start immer weiter hinaus, weil sie Angst haben sich während der Reha mit Covid-19 anzustecken.“

Die Angst ist unbegründet

Wollny betont, dass es in den Kliniken ausgefeilte Hygienekonzepte gibt und dass die reibungslose medizinische und therapeutische Versorgung stets gewährleistet ist: „Es werden bei uns keine qualitativen Einschränkungen gemacht, wenn es um die Gesundheit von Menschen geht.“ Eine optimale medizinische Rehabilitation ist ein zentraler Baustein, um wieder aktiv am Leben teilzunehmen. Die langfristigen Folgen eines Verzichts auf eine Reha-Maßnahme nach einem operativen Eingriff oder bei einer chronischen Erkrankung können hingegen gravierend sein.

Mit einer auf die individuellen Gesundheitsprobleme abgestimmten medizinischen Reha macht der Rentenversicherungsträger die Patientinnen und Patienten wieder fit fürs Berufsleben. Außerdem unterstützt die DRV Baden-Württemberg Modellprojekte in Rehakliniken, die die Rehabilitanden mit spezifischen Therapiebausteinen gezielt auf die Zeit nach der Reha unter Corona-Bedingungen vorbereiten.

Wer sich rund um die Rehabilitation in Corona-Zeiten informieren möchte, findet unter www.deutsche-rentenversicherung-bw.de einen Frage- und Antwort-Katalog. Über die Online-Dienste ebenfalls auf der Homepage der DRV können Interessierte bequem von zu Hause aus auch einen Reha-Antrag stellen.

Info der DB Regio AG über die bevorstehenden Bauarbeiten im Rahmen der Elektrifizierung der Südbahn

Auf der Südbahn sind wir auf die Zielgerade eingebogen. Die Inbetriebnahme der elektrifizierten Strecke ist für Dezember 2021 vorgesehen. Für abschließende Gleisarbeiten und Anpassungen in den Stellwerken sind noch einige Sperrungen erforderlich. Im Sommer geht es dann an den Feinschliff: Die Oberleitung wird mit Strom versorgt und in-

tensive Belastungs- und Messfahrten werden durchgeführt. Von diesen bleibt aber der reguläre Bahnbetrieb unberührt.

Strecken- und Gleissperrungen

Sonntag, 7. März – Gründonnerstag, 1. April 2021

Totalsperrung Aulendorf – Ravensburg, für die ausfallenden Züge fahren Ersatzbusse. Am 7. März werden Testfahrten im Bereich des ESTW Aulendorf durchgeführt und am 8. März beginnt die erste Bauetappe 2021 der letzten Arbeiten zur Elektrifizierung der Südbahn.

Dienstag, 6. April – Freitag, 30. April 2021

Totalsperrung Ravensburg – Friedrichshafen Stadt, für die ausfallenden Züge fahren Ersatzbusse. Wegen Bauarbeiten auf der Filsalbahn fahren die Züge vom 1. bis 6. März in geänderten Fahrzeiten zwischen Ulm und Friedrichshafen Stadt. In Richtung Lindau muss umgestiegen werden.

Außerdem wird die Strecke Friedrichshafen Stadt – Lindau Insel vom 7. Mai (14 Uhr) bis 9. Mai gesperrt, auch dort fahren für die ausfallenden Züge Ersatzbusse.

Tagesaktuelle Informationen zu unseren Baustellen finden Sie im Internet unter: bauinfos.deutschebahn.com

Landratsamt Ravensburg

Impfkampagne im Landkreis Ravensburg

Kreis Ravensburg – Seit dem 11. Januar 2021 erhalten Menschen im Landkreis Ravensburg, die in Pflegeheimen wohnen, eine Impfung gegen das Corona-Virus und seit dem 22. Januar 2021 haben auch die Impfungen in den Krankenhäusern und im Kreisimpfzentrum begonnen.

Die weltweite Impfkampagne läuft aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit des Impfstoffes allerdings nur langsam an. Aktuell erhält leider auch der Landkreis Ravensburg vom Land nur eine begrenzte Zahl an Impfdosen. Dies wird voraussichtlich aber nicht so bleiben. Die Bundesregierung rechnet bereits Ende März mit einem deutlich größeren Impfstoffzulauf. Vor diesem Hintergrund hat sich der Landkreis gemeinsam mit den Städten und Gemeinden darüber Gedanken gemacht, wie die Impfmöglichkeiten stärker in die Fläche getragen werden können. Das Ergebnis ist folgendes Stufenkonzept:

Stufe 1 – Örtliche Unterstützung bei Terminvereinbarung und Transport

Wer Schwierigkeiten bei der Terminvereinbarung oder keine Möglichkeit hat, alleine ins Kreisimpfzentrum zu kommen, kann gegebenenfalls Hilfe in seiner Heimatstadt oder Gemeinde erhalten. Dabei werden vor Ort Angebote, z.B. im Rahmen von Nachbarschaftshilfe, Unterstützung durch Vereine oder Privatpersonen, geschaffen.

Stufe 2 – Impftage für Härtefälle in den Städten und Gemeinden des Landkreises

Für Härtefälle, also Menschen, die über 80 Jahre alt und in ihrer Mobilität besonders eingeschränkt sind, werden in einigen Städ-

ten und Gemeinden des Landkreises ab Mitte März Impftage angeboten. Der „Fahrplan“ orientiert sich dabei insbesondere an der Entfernung des jeweiligen Ortes zum Kreisimpfzentrum in Ravensburg und der Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner über 80 Jahre. Geplant sind 180 Erstimpfungen pro Woche. Die Bekanntgabe der Termine sowie die Anmeldung erfolgen auf gemeindlicher Ebene. Der Schwerpunkt der Impfungen liegt weiterhin im Kreisimpfzentrum. Die Impftage sollen eine Ergänzung darstellen.

Stufe 3 – Übergang zu Impfungen durch die niedergelassenen Ärzte

Sobald es der technische Fortschritt des Impfstoffes zulässt, sollen auch die niedergelassenen Ärzte in die Impfkampagne eingebunden werden. Der Landkreis Ravensburg steht dazu in engem Austausch mit der Kreisärzteschaft.

Stufe 4 – Regelimpfungen durch die niedergelassenen Ärzte vor Ort

Derzeit ist vom Land ein Betrieb des Kreisimpfzentrums sowie der mobilen Impfteams landesweit bis zum 30. Juni 2021 vorgesehen. Ab dem 1. Juli 2021 sollen die Regelimpfungen durch die niedergelassenen Ärzte vor Ort durchgeführt werden.

Vollsperrung der Kreisstraße 7957 zwischen Blönried und Altshausen von Montag, 01.03.2021 bis Freitag, 16.04.2021

Kreis Ravensburg – Die Kreisstraße 7957 und der Rad- und Gehweg zwischen Blönried und Altshausen werden wegen Straßenbauarbeiten vom Montag, 1. März 2021 bis voraussichtlich Freitag, 16. April 2021 in beide Fahrrichtungen gesperrt. Wie das Landratsamt mitteilt, wird der noch ausstehende Fahrbahnbelag zwischen dem Bahnübergang bei Altshausen und Blönried erneuert, sowie Arbeiten am Rad- und Gehweg ausgeführt. Die Arbeiten konnten im vergangenen Jahr witterungsbedingt nicht abgeschlossen werden.

Die Umleitungsstrecken sind ausgeschildert. Der PKW- und LKW-Verkehr wird von Blönried kommend über Steinenbach – K 7958 – Aulendorf – L 286 – B 32 nach Altshausen und umgekehrt umgeleitet. Die Umleitung des Radverkehrs erfolgt in beide Fahrrichtungen über Stuben. Der landwirtschaftliche Verkehr wird über Blönried – Halderhof – Stuben – K 7957 nach Altshausen umgeleitet.

Der Linien- und Schulbusverkehr führt durch die Baustelle. Nur während der geplanten Asphaltarbeiten ist hierfür eine Umleitung erforderlich. Die Asphaltarbeiten sind während den Osterferien terminiert. Der genaue Zeitpunkt wird kurz vor Ausführung durch das jeweilige Busunternehmen bekannt gegeben.

Für Behinderungen, welche durch die Arbeiten entstehen, bittet das Landratsamt die betroffenen Anwohner und Verkehrsteilnehmer nochmals um Verständnis.

20 JAHRE FRISÖRSERVICE

DANKE FÜR IHRE TREUE

20 JAHRE MOBILER FRISÖR



BIRGIT JAKOBS

Frisörmeisterin
Mobiler Frisör

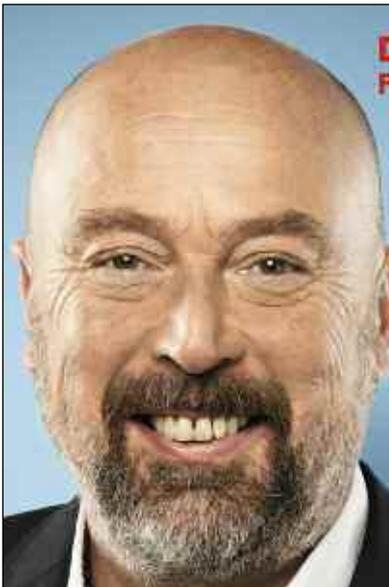
Karl-Rehm-Str. 12,
88326 Aulendorf | Steinenbach

tel.: 07525 91 29 118
mobil: 0171 1414 656

info@birgit-jakobs.de

www.birgit-jakobs.de

DANKE FÜR DIE SCHÖNE ZEIT



**Das Wichtige jetzt
Für Oberschwaben**

Ihre Stimme für:
Arbeit sichern
heute und morgen
Gute Bildung
Bezahlbares Wohnen
Mehr Einsatz
für Wohnungsbau
Gesundheit vor Gewinn
Klimaschutz braucht
ROT

RAINER MARQUART
rainerxrainer.de



Eine tolle Idee – Das Geschenkabo! „aulendorf aktuell“

Schenken Sie Ihren Verwandten, Bekannten und
Freunden ein Jahresabonnement. Es kostet nur
19,50 Euro und schenkt ein ganzes Jahr Freude.



Und es geht ganz einfach:

Bei der Druckerei Marquart erhalten Sie den Gutschein!
Saulgauer Straße 3, 88326 Aulendorf, Telefon 07525/522

**Qualität zum
fairen Preis!**



Huchlers
BaufachMarkt
Pflanz für Hauswerk, Heim u. Garten

Rugetsweilerstr. 22 • 88326 Aulendorf
Telefon 07525 9224-0 • Fax 9224-50
E-Mail: info@huchlers-baufachmarkt.de



Wertanalyse für Hausverkäufer!

- Altbau, Classic oder Neubau ...
- Solon, ohne jegliche Verpflichtung
- Überregional, korrekt und kostenlos
- Die Wertanalyse von Experten mit über 1000-facher Verkaufserfahrung

Wert Markt ANALYSE



IMMOBILIEN
bez
(07371) 44 19 0 - www.bez24.com

UNTERSTÜTZEN SIE UNS BEI DER LANDTAGSWAHL

**SO TEUER WIRD
TANKEN & HEIZEN!**



Ab 2021 Ab 2025

| | | |
|--|------------------|-------------------|
|  Liter Benzin: | +7,0 Cent | +15,4 Cent |
|  Liter Diesel: | +7,9 Cent | +17,3 Cent |
|  Liter Heizöl: | +7,9 Cent | +17,3 Cent |
|  1m³ Erdgas: | +6 Cent | +13 Cent |

DANKE LIEBE REGIERUNG!

**AM 14.03.
AfD
WÄHLEN!**



Wahlzettel Alternative für Deutschland, Kreisverband
Ravensburg, c/o Gast-Motelmot. Am Kohlenberg 23,
88289 Wörsburg

VINZENZ VON PAUL gGMBH
Region Bad Saulgau

Koordinator / Leiter (m/w/d) Hauswirtschaft
in Teil- und Vollzeit für die stationären Einrichtungen /
Wohngruppen in Langenenslingen und Herbertingen

Sie möchten unseren Mitarbeitern*innen als kompetenter
Ansprechpartner (m/w/d) zur Seite stehen und haben ein Herz
für die Bedürfnisse der hilfsbedürftigen Menschen in unseren
stationären Wohngruppen?

Sie verstehen sich als Teil des Teams und gestalten gemeinsam
mit den Bewohnern*innen und Mitarbeitern*innen den Alltag?

Sie konnten bereits Erfahrungen in den hauswirtschaftlichen
Abläufen einer Wohngruppe sammeln und verstehen es, hygie-
nische Anforderungen in den Alltag einfließen zu lassen?
Dann sind Sie unser Favorit (m/w/d).

Mehr Infos unter: www.vinzenz-von-paul.de/karriere oder
kontaktieren Sie unsere Regionalleiterin, Frau Ursula Niemczewski,
unter Telefon 07571 7426-60 oder unter
ursula.niemczewski@vinzenz-sd.de.

Wir suchen für unsere Kunden zum Kauf:

- Freistehendes Haus mit ELW und Garten bis max. 400.000 Euro, bevorzugt in ruhiger (Rand)-Lage
 - Haus / Bauernhaus für Industriemechaniker, ideal wäre eine große Garage / Werkstatt od. Nebengebäude
- Wir sind für Sie da: seriöse Beratung, schnelle Abwicklung
Rufen Sie uns unverbindlich an !

BIV IMMOBILIENHAUS
für Baden-Württemberg seit 1977
www.biv.de

Hauptstraße 89
88515 Langenenslingen
Tel. 07376 960-0

PFLEGEFACHKRAFT

(m/w/d) im Hospiz

Altenhilfe, Hospiz Schussental in Ravensburg, 50 - 80 %, unbefristet

www.menschlich-ehrlich.de

Wir freuen uns auf deine Bewerbung!

St. Elisabeth-Stiftung



menschlich ehrlich

Mach, was wirklich zählt!

Wir suchen zum nächstmöglichen
Zeitpunkt

Leitung unseres
Betreuungsteams
(w/m/d)

Pflegefachkraft, Ergotherapeut,
Sozialpädagoge oder vergleichbar
mit Leitungserfahrung

in Vollzeit.

Seniorenzentrum Weststadt
Thomas Schön
Albert-Schweitzer-Straße 16-18
88213 Ravensburg | 0751/79060
rv.weststadt@betreuung-und-pflege.de



SIE FINDEN UNS AUF

www.karriere-bei-alpenland.de

Salzbrunn

Garten- und Landschaftsbau

Salzbrunn GbR · Am Bächle 17 · 88326 Aulendorf
Telefon 07525/502 · Telefax 07525/2457

www.salzbrunn-aulendorf.de

Druck | Präzision | Perfektion



Druckerei Marquart

Satz · Druck · Verarbeitung GmbH

Saulgauer Str. 3 · 88326 Aulendorf
Telefon 07525/522 · Fax 07525/547
e-mail: info@druckerei-marquart.de

ROMAN VOGLER
Steinbildhauermeister

Hindenburgstraße 82 · 88361 Altshausen · Tel.: 07584/2334 · info@romanvogler.de

Grabdenkmale Brunnen
Naturstein für Ihr Zuhause

Qualität und Design aus Naturstein



Melden Sie sich bei mir:
07581 202-175
klaus.pfaff@v-bs.de

Ihr Immo-Spezialist in der Region: Klaus Pfaff

Morgen kann kommen.
Wir machen den Weg frei.

Nutzen Sie meine langjährige Erfahrung!
Suchen Sie ein neues Eigenheim oder einen Käufer für Ihre Immobilie? Ich helfe Ihnen gerne dabei.

www.v-bs.de/immobilien

Volksbank Bad Saulgau Partnerservice

AULENDORF

SPD

Die Aulendorfer SPD trauert um

Karl Bitterwolf

Ein halbes Jahrhundert war er unser Mitglied und viele Jahre in kommunalen Gremien engagiert. Mit Leidenschaft und Ausdauer setzte er sich insbesondere für die Rechte der Arbeitnehmer ein.

Prof. Dr. Ernst Deuer
SPD Ortsverein

Rainer Marquart
SPD-Fraktion im Gemeinderat

Sicherheitsberatung in Zusammenarbeit mit der Firma Thannert Ravensburg. Wir beraten Sie gerne.

Traditionsbewusstes Handwerk und innovatives Design

SCHREINEREI JOSEF BÜCHELER

SICHERHEITSBERATUNG
in Zusammenarbeit mit

Thomel
Sicherheitsberatung

Restaurierung | Neubau | Innenausbau | Ladenaubau | Altbau
Josef Bücheler · Telefon 07525/922169 · www.schreinerei-buecheler.de

Auto Beck



Wir verkaufen Ford, Daihatsu und Gebrauchtwagen (alle Marken)

Wir sind die Profis und für Sie da!

Mo. – Fr. 8.00 – 18.00 Uhr,
Sa. 10.00 – 14.00 Uhr

Kornhausstraße 4
88326 Aulendorf
Telefon 07525/8405
Telefax 07525/8950
Mobil 01 71/3 14 35 48
Beck@autobeck.de